

# SATZUNG

## über die Veranstaltung von Volksfesten in der Gemeinde Tholey

Aufgrund des § 12 des Kommunalselfverwaltungs-gesetzes – KSVG - vom 15.01.1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juni 2016 (Amtsbl. I S. 840), wird auf Beschluss des Gemeinderates vom 13.12.2017 für die Gemeinde Tholey folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Satzungszweck
- § 2 Einschränkung des Gemeingebrauchs
- § 3 Aufsicht
- § 4 Einhaltung sonstiger Vorschriften
- § 5 Zulassung
- § 6 Antrag auf Zulassung
- § 7 Bewerbungsfristen
- § 8 Bewerberauswahl
- § 9 Widerruf der Zulassung
- § 10 Zuweisung und Benutzung der Standplätze
- § 11 Gebühren
- § 12 Sicherheit und Ordnung
- § 13 Abfallvermeidung
- § 14 Sauberhaltung der Flächen für die Volksfeste
- § 15 Haftung
- § 16 Zeit und Ort der Volksfeste
- § 17 Auf- und Abbau der Fahrgeschäfte, Zelte und Verkaufseinrichtungen
- § 18 Gegenstand des Verkehrs auf Volksfesten
- § 19 Ordnungswidrigkeiten
- § 20 Ausschluss
- § 21 Personenbezogene Begriffe
- § 22 Inkrafttreten

### § 1 Satzungszweck

(1) Die Gemeinde Tholey hält aus Gründen des öffentlichen Wohls Volksfeste ab. Sie werden als öffentliche Einrichtung betrieben und sind für die Beschicker gebührenpflichtig. Die Höhe der Abgaben richtet sich nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindeeigenen Plätze anlässlich der Volksfeste.

(2) Diese Satzung gilt für die Zulassung und die Teilnahme an Volksfesten der Gemeinde Tholey. Alle Benutzer und Besucher, gleichgültig in welcher Eigenschaft, sowie ihr Personal sind mit dem Betreten des Platzes den Bestimmungen dieser Satzung sowie sämtlichen in Abänderung oder Ergänzung erlassenen Anordnungen und Bestimmungen unterworfen.

## § 2 Einschränkung des Gemeingebrauchs

Der Gemeingebrauch an den durch die Volksfeste belegten öffentlichen Straßen und Plätzen ist für die Dauer der Veranstaltungen sowie deren Auf- und Abbau entsprechend eingeschränkt.

## § 3 Aufsicht

Volksfeste unterliegen der Aufsicht der Gemeindeverwaltung Tholey. Die Beauftragten der Gemeindeverwaltung Tholey haben jederzeit Zutritt zu den Ständen und Geschäften der Beschicker. Die Weisungen der Aufsicht sind zu befolgen.

## § 4 Einhaltung sonstiger Vorschriften

Die Einhaltung sonstiger Vorschriften, insbesondere des Lebensmittel-, Tierschutz-, Jugendschutz-, Gewerbe-, Immissionsschutz-, Abfall- und Wasserrechts sowie des Baurechts bleibt von den Regelungen dieser Satzung unberührt.

## § 5 Zulassung

(1) Die Teilnahme an den Volksfesten ist von der vorherigen Zulassung abhängig. Die Zulassung erfolgt in Form eines schriftlichen Verwaltungsaktes und ist nicht übertragbar. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

(2) Daneben kann die Aufsicht tagesbezogene Zulassungen aussprechen.

## § 6 Antrag auf Zulassung

(1) Anträge auf Zulassung sind schriftlich an die Gemeinde Tholey zu richten. Sie müssen folgende Angaben enthalten:

1. Firmenbezeichnung, vollständige/r Vor- und Zuname/n des Inhabers sowie die ständige Anschrift des Bewerbers mit Telefonnummer, Gewerbesitz und Gewerbesteuer Nummer;
2. eine Beschreibung des Geschäftes, des Waren- oder Leistungsangebotes (ausführliche Schilderung), sowie ein aktuelles Foto;
3. die Größe des Geschäftes in Frontlänge, Tiefe und Höhe;
4. die Größe und Anzahl der ggf. mitgeführten Wohn- und Versorgungswagen sowie der Pack- und Gerätewagen;
5. den eventuell benötigten Wasser- und Abwasseranschluss sowie die notwendigen Stromanschlusswerte;
6. Bezeichnung des Volksfestes, auf die sich die Bewerbung bezieht.

(2) In begründeten Fällen kann die Vorlage weiterer Unterlagen gefordert werden.

## § 7 Bewerbungsfristen

Die Bewerbungen für die Volksfeste der Gemeinde Tholey sind grundsätzlich bis zum 31. Januar des betreffenden Jahres schriftlich bei der Gemeinde Tholey einzureichen.

## § 8 Bewerberauswahl

(1) Das Recht zur Teilnahme richtet sich nach § 70 Abs. 1 bis 3 Gewerbeordnung.

(2) Ziel der Bewerberauswahl ist es, auf allen von der Gemeinde Tholey veranstalteten Volksfesten

1. die Attraktivität der Veranstaltung durch ein konstantes Qualitätsniveau zu sichern und
2. ein möglichst vielseitiges sowie ausgewogenes Veranstaltungs- und Warenangebot zu erhalten.

(3) Die Auswahl unter den Bewerbern richtet sich deshalb nach

1. der Art des Geschäftes, dem Waren- oder Leistungsangebot,
2. der Attraktivität des Geschäftes / Standes oder
3. dem zur Verfügung stehenden Platz;

wobei das traditionelle Bild der Volksfeste hinsichtlich der äußeren Erscheinung der Betriebe und der gewachsenen Beziehung zwischen Beschickern und Besuchern zu erhalten ist.

(4) Einzelne Bewerber können aus sachlich gerechtfertigten Gründen von der Teilnahme ausgeschlossen werden. Solche Gründe liegen insbesondere vor, wenn

1. der zur Verfügung stehende Platz oder die Versorgungseinrichtungen nicht ausreichen,
2. es zur Vermeidung eines einförmigen Warensortimentes erforderlich ist, gleichartige Angebote zu begrenzen,
3. das Waren- oder Leistungsangebot –im Rahmen des jeweiligen Veranstaltungszweckes- eines anderen Bewerbers die Vielfältigkeit des Angebots erhöht,
4. das gleichartige Geschäft eines anderen Bewerbers ein attraktiveres Gesamtbild ergibt,
5. die Bewerbung nicht fristgerecht oder unvollständig eingegangen ist.

(5) Einzelne Bewerber können ausgeschlossen werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie die hierfür erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzen.

### § 9 Widerruf der Zulassung

(1) Die Zulassung erfolgt widerruflich.

(2) Die Zulassung kann insbesondere widerrufen werden, wenn

1. der Verkaufsstand oder Standplatz nicht spätestens einen Tag vor Beginn des Volksfestes belegt ist, bzw. wenn schon früher ersichtlich ist, dass der Beschicker seinen Platz nicht in Anspruch nehmen will oder kann;
2. der Verkaufsstand / das Geschäft während der Öffnungszeiten wiederholt nicht benutzt oder betrieben wird;
3. der Betriebsinhaber, die Beauftragten oder das Personal trotz vorheriger Beanstandung gegen gesetzliche Bestimmungen, gegen Bedingungen oder Auflagen der Zulassung oder gegen Vorschriften dieser Satzung verstoßen;
4. das Geschäft von den Angaben in der Bewerbung abweicht;
5. die festgesetzten Gebühren nicht bis zum Fälligkeitstermin in voller Höhe entrichtet sind;
6. gegen eine Anordnung der Aufsicht verstoßen wird.

(3) Nach Widerruf der Zulassung muss der Standplatz sofort geräumt werden.

### § 10 Zuweisung und Benutzung der Standplätze

(1) Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Platzes.

(2) Die Zuweisung der Standplätze erfolgt durch die Aufsicht.

(3) Eine Standplatzverlegung ist bis zum Beginn des Volksfestes durch Weisung der Aufsicht zulässig, wenn die Fläche des zugewiesenen Standplatzes überschritten oder in sonstiger Weise nicht eingehalten worden ist. Entsprechendes gilt auch in sonstigen Fällen, wenn eine Standplatzverlegung aus anderen Gründen erforderlich wird und diese dem Anbieter bei Abwägung aller Umstände zumutbar ist.

(4) Wechsel, Tausch, Untervermietung oder unentgeltliche Überlassung an Dritte sind nur mit Genehmigung der Aufsicht zulässig.

(5) Das Anbieten und der Verkauf der zugelassenen Waren und Leistungen sind nur von dem zugewiesenen Standplatz aus zulässig.

(6) Den Auf- und Abbau der Geschäfte regelt die Aufsicht. Ein vorzeitiger Abbau ist grundsätzlich nicht zulässig. In begründeten Fällen kann die Aufsicht Ausnahmen zulassen.

### § 11 Gebühren

Für die Benutzung der Standplätze sind Gebühren zu entrichten. Deren Höhe richtet sich nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindeeigenen Plätze anlässlich der Volksfeste in ihrer jeweils gültigen Fassung.

### § 12 Sicherheit und Ordnung

(1) Jeder hat sich so zu verhalten, dass die Veranstaltung nicht gestört, niemand geschädigt oder belästigt wird.

(2) Es ist verboten, ohne Erlaubnis während der Betriebszeiten auf dem Veranstaltungsgelände Fahrzeuge aller Art zu bewegen oder abzustellen. Dies gilt nicht für Einsatzfahrzeuge der Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienste, für Kinderwagen und Krankenfahrstühle.

(3) Es ist insbesondere unzulässig:

1. Waren im Umhergehen anzubieten;
2. Werbemittel aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen;
3. Tiere mitzuführen oder auf die Veranstaltungsfläche zu verbringen, aufgenommen sind Blindenhunde;
4. das Ausschütten von Wasser und anderen Flüssigkeiten außerhalb von Einläufen der Entwässerung.

### § 13 Abfallvermeidung

(1) Abfälle sind möglichst zu vermeiden, nicht vermeidbare Abfälle nach Möglichkeit zu verwerten. Abfälle sind durch die Anbieter selbst einer Verwertung zuzuführen bzw. zu entsorgen.

(2) Die Gemeindeverwaltung wirkt darauf hin, dass bei der Veranstaltung von Volksfesten möglichst wenig Abfall entsteht. Dies wird durch entsprechende Auflagen in den Zulassungsbescheiden sichergestellt.

(3) Aus Gründen der Abfallvermeidung soll Mehrweggeschirr oder Einweggeschirr aus verrottbarem Material (Pappe, Holz) verwendet werden. Ausnahmen davon können zugelassen werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist.

(4) Altfett und Altöl aus Fritteusen und Brättern darf nur in geeigneten Behältnissen gesammelt und einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden. Eine Entsorgung auf dem Veranstaltungsgelände oder in die Entwässerungsanlagen ist verboten.

#### § 14 Sauberhaltung der Flächen für die Volksfeste

Jeder Anbieter ist für die Sauberhaltung des ihm überlassenen Verkaufs- bzw. Standplatzes verantwortlich. Dies gilt auch für die Durchgänge vor und zwischen den Standplätzen.

#### § 15 Haftung

(1) Eine Haftung der Gemeinde Tholey wegen Ausfall, Verkürzung oder Verlegung eines Volksfestes ist ausgeschlossen. Hiervon unberührt bleibt eine anteilige Rückerstattung gezahlter Gebühren in den Fällen des Ausfalls oder der wesentlichen Verkürzung oder der witterungsbedingten Beeinträchtigung der Veranstaltung. Soweit die Gemeinde Tholey bereits Aufwendungen im Hinblick auf die Durchführung des ausgefallenen oder verkürzten Volksfestes getätigt hat, findet eine Rückerstattung nicht statt.

(2) Die Anbieter sind verpflichtet, die Gemeinde Tholey von allen Ansprüchen freizustellen, die von Dritten im Zusammenhang mit der Errichtung, dem Aufbau, dem Betrieb des Geschäftes oder wegen der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht geltend gemacht werden.

(3) Die Anbieter haben für ihren Betrieb eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und auf Verlangen den Versicherungsschein und die zeitlich gültige Versicherungsbestätigung der Aufsicht vorzulegen.

#### § 16 Zeit und Ort der Volksfeste

(1) Die Gemeinde Tholey hat die Volksfeste aufgrund des § 69 der Gewerbeordnung und der Verordnung über Zuständigkeiten zur Durchführung der Gewerbeordnung (Gewerbeordnungs-Zuständigkeitsverordnung GewOZVO) vom 21. Oktober 2014 (Amtsblatt 2014, S. 394), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 15. Oktober 2016 (Amtsbl. I S. 1026) wie folgt festgesetzt:

##### a) Ortsteil Hasborn-Dautweiler

Die Kirmes findet grundsätzlich am letzten Wochenende im August statt. Fällt der 24.08 (Namenspatron Hl. Bartholomäus) auf einen Sonntag, so findet die Kirmes an diesem Wochenende statt.

Die Kirmes beginnt am Samstag und endet am Dienstag.

Die Kirmes findet auf dem Kirmesplatz sowie Teil der Parkstraße statt.

##### b) Ortsteil Scheuern

Die Kirmes findet am ersten Wochenende im Juli (Namenspatron Peter und Paul) statt.

Die Kirmes beginnt am Samstag und endet am Montag.

Die Kirmes findet auf dem Kirmesplatz und einem Teil der Kirchstraße statt.

##### c) Ortsteil Sotzweiler

Die Kirmes findet am dritten Wochenende im September (Namenstag des Hl. Mauritius am 22.09.) statt.

Die Kirmes beginnt am Samstag und endet am Dienstag.  
Die Kirmes findet auf dem Kirmesplatz statt.

d) Ortsteil Theley

Die Kirmes findet am letzten Wochenende im Monat Juni (Namenspatron Peter und Paul) statt, bei dem Samstag und Sonntag zum Juni gehören.

Die Kirmes beginnt am Freitag und endet am Dienstag.

Die Kirmes findet auf dem Kirmesplatz im Bereich der Schulen statt.

e) Ortsteil Tholey

Die Kirmes findet am 2. Wochenende im Monat September statt.

Die Kirmes beginnt am Samstag und endet am Dienstag.

Die Kirmes findet auf dem Kirmesplatz sowie einem Teil der Verbindungsstraße zwischen Sporstraße und Rathausplatz statt.

(2) Die Veranstaltungen beginnen an Sonn- und Feiertagen grundsätzlich um 12.00 Uhr und müssen um grundsätzlich 23.00 Uhr beendet sein. An den anderen Tagen beginnt der Betrieb grundsätzlich um 10.00 Uhr und endet grundsätzlich um 23.00 Uhr. Musikdarbietungen und Lautsprecherübertragungen sind grundsätzlich nur bis 22.00 Uhr zugelassen.

§ 17 Auf- und Abbau der Fahrgeschäfte, Zelte und Verkaufseinrichtungen

(1) Mit dem Aufbau der Fahrgeschäfte, Zelte und Verkaufseinrichtungen darf frühestens am dritten Tage vor dem Volksfest begonnen werden. Zwei Tage nach Abschluss des Festes muss der Platz wieder geräumt sein.

(2) Der Standplatz ist vor dem Verlassen in seinen ursprünglichen Zustand zu versetzen. Nur mit Zustimmung der Gemeindeverwaltung dürfen Veränderungen an der Platzoberfläche vorgenommen werden. Diese sind vor dem Verlassen des Platzes wieder zu beseitigen.

(3) Bei Nichtbeachtung der Bestimmungen des Abs. 2 veranlasst die Gemeinde Tholey die Wiederinstandsetzung der Platzoberfläche auf Kosten des Verursachers.

§ 18 Gegenstand des Verkehrs auf den Volksfesten

(1) Auf den Volksfesten dürfen unterhaltende Tätigkeiten im Sinne des § 55 Abs.1 Ziffer 2 der Gewerbeordnung ausgeübt und Waren feilgeboten werden, die bei Veranstaltungen dieser Art üblich sind.

(2) Die Abgabe alkoholischer Getränke ist, sofern keine Erlaubnis nach den Bestimmungen des Saarländischen Gaststättengesetzes vorliegt, unzulässig.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 12 Absatz 3 KSVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Beauftragten der Gemeindeverwaltung Tholey den Zutritt zu einem Stand bzw. Geschäft verwehrt;
2. durch sein Verhalten die Veranstaltung stört, andere belästigt oder geschädigt hat (§ 12 Abs. 1);

3. ohne Erlaubnis während der Betriebszeiten auf dem Veranstaltungsgelände Fahrzeuge aller Art bewegt oder abstellt (§ 12 Abs. 2);
  4. Waren im Umhergehen anbietet (§ 12 Abs. 3 Ziffer 1);
  5. Werbemittel aller Art oder sonstige Gegenstände auf dem Veranstaltungsgelände verteilt (§ 12 Abs. 3 Ziffer 2);
  6. entgegen § 12 Abs. 3 Ziffer 3 Tiere mitführt oder auf die Veranstaltungsfläche verbringt;
  7. entgegen den Bestimmungen des § 13 Abs. 4 Satz 1 Altfett und Altöl aus Fritteusen und Brättern nicht in geeigneten Behältnissen sammelt und einer ordnungsgemäßen Verwertung zuführt;
  8. Altfett und Altöl aus Fritteusen und Brättern auf dem Veranstaltungsgelände oder in die Entwässerungsanlagen entsorgt (§ 13 Abs. 4 Satz 2);
  9. den überlassenen Verkaufs- bzw. Standplatz nicht sauber hält (§ 14);
  10. anlässlich von Volksfesten mit dem Aufbau von Fahrgeschäften, Zelten und Verkaufseinrichtungen früher als drei Tage vor der Veranstaltung beginnt (§ 17 Abs. 1 Satz 1);
  11. anlässlich von Volksfesten nicht innerhalb von zwei Tagen nach Abschluss der Veranstaltung seinen Standplatz geräumt hat (§ 17 Abs. 1 Satz 2);
  12. Schäden an der Platzoberfläche verursacht (§ 17 Abs. 2);
  13. anlässlich von Volksfesten Alkoholische Getränke ohne Erlaubnis nach den Bestimmungen des Saarländischen Gaststättengesetzes abgibt (§ 18 Abs. 2).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann gemäß § 17 Abs. 1 OWiG mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

#### § 20 Ausschluss

- (1) Verstöße gegen diese Satzung können mit befristetem oder dauerndem Ausschluss von den Volksfesten geahndet werden.
- (2) Der Bescheid ist bei einem Ausschluss von mehreren Festtagen schriftlich zu erteilen und zu begründen.
- (3) Es können insbesondere vom Veranstaltungsgelände verwiesen werden:
  1. Personen, die in begründetem Verdacht stehen, dass sie die Veranstaltung zum Begehen von strafbaren Handlungen aufsuchen;
  2. Personen, die wegen Zuwiderhandlungen gegen Weisungen und Anordnungen der Aufsicht verwarnet wurden;
  3. Personen, die das Volksfest stören;
  4. Beschicker, die mit der Bezahlung der Gebühren in Rückstand sind.
- (4) Von der Veranstaltungsfläche verwiesene Personen dürfen diese auch nicht betreten, um Aufträge Dritter auszuführen.

#### § 21 Personenbezogene Begriffe

Die in dieser Satzung verwendeten personenbezogenen Begriffe umfassen Frauen und Männer gleichermaßen. Sie sind bei der Anwendung auf eine bestimmte Person in der jeweils geschlechtsbezogenen Form zu verwenden.

## § 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tholey, den 18.12.2017



Hermann Josef Schmidt  
Bürgermeister

### Hinweis gemäß § 12 Abs. 6 KSVG:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister dem Beschluss widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder der Verfahrens- oder Formmangel gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der Tatsache, die den Mangel ergibt, schriftlich gerügt worden ist.